

**Rahmenvertrag über die Erbringung von Rechtsberatungs- und sonstigen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren**

**(„Rechtsberatungsvertrag“)**

zwischen

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund  
(Mandant)

- Auftraggeber -

und

- Auftragnehmer -

**Präambel**

Der Auftraggeber benötigt im Einzelfall Unterstützungsleistungen insbesondere bei der Ausschreibung und Vergabe von Forschungsdienstleistungen. Auch besteht gelegentlich rechtlicher Beratungsbedarf, v. a. im Zusammenhang mit vergabe- und vertragsrechtlichen Fragestellungen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren sich die Parteien hiermit wie folgt:

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

Gegenstand dieses Rahmenvertrags sind Rechtsberatungs- und sonstige Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere auf dem Gebiet von Forschungsaufträgen. Erfasst wird auch die Klärung aller damit im Zusammenhang stehender rechtlicher Fragestellungen, etwa aus dem Kartell- und Beihilfenrecht, Landesrecht, Vertragsrecht sowie auch gegebenenfalls die Durchführung von Rechtsschutzverfahren.

**§ 2 Vertragsbestandteile und Hierarchie der Vertragsdokumente**

1. Bestandteile und Grundlagen dieses Vertrags sind
  1. Die Regelungen dieses Rechtsberatungsvertrages
  2. Das Angebot des Auftragnehmers vom 17.08.2018
  3. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vertragsbestandteilen gelten diese in der vorstehenden Reihenfolge, die zugleich ihre Rangfolge ausdrückt.

### **§ 3 Leistungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen gemäß seinem Angebot vom 17.08.2018 zu erbringen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Leistungen des Auftragnehmers zu ergänzen und zu konkretisieren. Einen Anspruch auf einen Leistungsabruf hat der Auftragnehmer nicht.

### **§ 4 Leistungen des Auftraggebers**

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Erstellung der beauftragten Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer darf die ihm übergebenen Daten ausschließlich für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Abschluss eines Vorhabens zurückzugeben oder zu vernichten. Die berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.

### **§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

Nach den Vorgaben des § 3a RVG bestimmt sich die Vergütung für die Rechtsberatungsleistungen sowie die Zahlungsbedingungen nach einer gesondert abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage LP 2 beigelegt ist.

### **§ 6 Haftpflichtversicherung und Haftungsbeschränkung**

Der Auftragnehmer verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. Die Haftung des Auftragnehmers wird auf einen Betrag von höchstens EUR 10 Mio. pro einheitlichem Auftrag für Fälle einfacher und leichter Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und ferner nicht, soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

### **§ 7 Sonstiges**

1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden grundsätzlich an dessen Kanzleisitz erbracht.
2. Als Sachwalter des Auftraggebers vertritt der Auftragnehmer keine Interessen Dritter. Jeder Mitarbeiter und jedes Mitglied des Auftragnehmers, der an der Erfüllung der vertraglichen Leistung mitwirkt, ist zur neutralen Aufgabenerfüllung verpflichtet.
3. Der Auftragnehmer hat entsprechend seiner berufsrechtlichen Verpflichtungen über die ihm Rahmen der Beratungsleistungen gewonnen dienstlichen und sonstigen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit gegenüber jedermann – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – zu wahren.
4. Alle nicht in diesem Vertrag aufgenommenen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren bzw. zu regelnden fachlichen und sonstigen Details sind in Abstimmungsgesprächen zwischen den Parteien auch hinsichtlich eventueller Mehrkosten festzulegen. Dies gilt auch für etwaige Leistungsanpas-

sungen und bei einer Änderung von Grundlagen des Vertrags. Das Abstimmungsergebnis wird gegebenenfalls vom Auftragnehmer in einer Besprechungsniederschrift festgehalten und von den Parteien unterzeichnet. Solche Niederschriften werden Bestandteil des Rechtsberatungsvertrages.

5. Enthält dieser Vertrag eine Lücke oder ist oder wird eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Sollte dieser Rechtsberatungsvertrag eine Lücke enthalten oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, tritt an die Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung diejenige Bestimmung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
6. Diese Rahmenvereinbarung wird mit einer Laufzeit von 4 Jahren abgeschlossen.

Dortmund, den 14.09.2018

\_\_\_\_\_  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin